

§ 2 W-FP Begriffsbestimmungen

W-FP - Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietfahrtgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. **Pferdekutsche:** Jedes Fahrzeug, das durch die Kraft von Pferden bewegt wird;
2. **Fiakerunternehmen:** Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten;
3. **Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen):** Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten;
4. **Fahrer:** Die im Fiaker- und Pferdewagenmietfahrtdienst tätigen Personen;
5. **Entgelt:** Jede Geld- oder Sachleistung, die für die Beförderung von den beförderten oder anderen Personen entrichtet wird.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at